
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2033

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

03.08.2020

Entscheidung

Entscheidung

Offentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter gem. § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes NRW (KWahlO) in der zurzeit geltenden Fassung

Beschluss:

Der Wahlleiter verpflichtet gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes NRW – KWahlO – die Beisitzer/-innen und stv. Beisitzer/-innen, die bislang noch nicht verpflichtet wurden, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes NRW – KWahlO – hat der Wahlleiter die Beisitzer/-innen und stv. Beisitzer/-innen des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten zu verpflichten. Der Wahlleiter hat die Beisitzer/-innen und stv. Beisitzer/-innen ausdrücklich auf ihre sich aus der Stellung als Mitglied / stv. Mitglied eines Wahlorgans ergebenden Pflichten zur Neutralität und Verschwiegenheit zu informieren.

Seit der letzten Sitzung des Wahlausschusses haben sich personelle Wechsel bei den Beisitzern/-innen bzw. den stv. Beisitzern/-innen ergeben. Daher ist die Verpflichtung der neuen Beisitzer/-innen und stv. Beisitzer/-innen erforderlich.